

## BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

## „Im Namen des Volkes“

Es galt als Garant der Verteidigung der Bürgerrechte gegen Maßnahmen des Staates. Eine Reihe umstrittener Urteile hat das Bundesverfassungsgericht immer näher an die Regierungslinie rücken lassen. Über den schleichenden Ansehensverlust einer einst hochgeschätzten Institution



VON JOSEF KRAUS

Die Bundesrepublik Deutschland hat ein „Grundgesetz“, jedoch keine „Verfassung“. Laut Artikel 146 des Grundgesetzes – hier kommt der Begriff „Verfassung“ herausgehoben vor – gilt dieses bis zu „dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“.

Das steht dort seit 73 Jahren. Gleichwohl haben wir seit September 1951, also gut zwei Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, ein Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Das ist die bundesdeutsche Institution schlechthin. „Karlsruhe hat entschieden“ – das war über Jahrzehnte hinweg eine Aussage mit Donnerhall.

Wegweisende, auch umstrittene Urteile gab es zahlreiche: 1956 das Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD); 1973 die Bestätigung des Grundlagenvertrags zwischen der Bundesrepublik und der DDR – verbunden mit der Verpflichtung auf das verfassungsrechtliche Gebot, die Wiedervereinigung anzustreben; 1975 die Ablehnung straffreier Abtreibung in den ersten drei Schwangerschaftsmonaten; 1995 das „Soldaten-Mörder-Urteil“, demzufolge Soldaten, wenn nicht bestimmte Soldaten gemeint sind, als Mörder bezeichnet werden dürfen; 2002 die Bestätigung des Lebenspartnerschaftsgesetzes, das dem besonderen staatli-

chen Schutz von Ehe und Familie nicht entgegenstehe; 2009 die Zustimmung zum Lissabon-Vertrag der EU; 2017 das Urteil über das „diverse“ Geschlecht; 2020 die Einschätzung, das Grundgesetz gelte bei Abhörmaßnahmen der Dienste auch für Nichtdeutsche.

Nun aber scheint sich das BVerfG richtig vergaloppiert zu haben. Schuld daran ist einerseits eine Politik, die sich die personelle Besetzung des BVerfG zur Beute gemacht hat, andererseits aber auch das Gericht selbst, weil es diesen Ruf mit zuletzt recht „regierungstreuen“ Urteilen beförderte.

### Immer geschmeidiger rückte das BVerfG gerade in jüngster Zeit an die Regierungslinie. Der untadelige Ruf geriet in Schiefelage

Das Gericht ist oberster Hüter der Grundrechte der Bürger gegenüber dem Staat und dessen möglicher Willkür. Immer wieder erzwangen die obersten Richter eine Überarbeitung oder neue Gesetze und Sichtweisen, sie trieben die Politik durchaus vor sich her. Es ging zudem immer wieder um Kunstfreiheit und Meinungsfreiheit, um den Schutz des Privatlebens vor dem Staat (siehe Rasterfahndung, Volkszählung), Datenfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsrechte oder die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Das Gericht war oft genug für alle politischen Lager unbequem. „Karlsruhe“ entscheidet auch über das Verbot von Parteien und formulierte hohe Anforderungen an ein solches Verbot, um den politischen Wettbewerb zu garantieren. Jüngst ließ es allerdings die in allen deutschen Parlamenten sitzende AfD abblitzen beim Verlangen, wie andere Parteien bei der Besetzung hoher Parlamentsämter wie dem des stellvertretenden Bundestagspräsidenten oder im Hinblick auf Ausschussvorsitze gleichrangig berücksichtigt zu werden.

Überhaupt: Immer geschmeidiger rückte das BVerfG gerade in jüngster Zeit an die Regierungslinie. Der untadelige Ruf des BVerfG geriet durch fragwürdige Urteile und eine eigenwillige Besetzungspolitik in Schiefelage. So steht nun der Vorwurf im Raum, dass die Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive und Judikative) in Auflösung begriffen sei. Übrigens nicht nur mit Blick auf die Judikative: Die Exekutive, voran ein Merkelsches Kanzleramt, diktierte jahrelang der Judikative namens Bundestag, wie sie abzustimmen hat.

Und „Karlsruhe“? Urteilt es noch „im Namen des Volkes“? Zweifel sind angebracht, denn von dort kommen in immer dichterem Reihenfolge politisch willfähige Urteile – vor allem aus dem Ersten Senat, dem BVerfG-Präsident Stephan Harbarth vorsitzt. Der Erste Senat ist zuständig für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, der Zweite Senat im Wesentlichen für Organstreitverfahren,



Beratungszimmer im Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Jeder der beiden Senate besteht aus acht Richtern

für Bund-Länder-Streitigkeiten, für Parteiverbotsverfahren und für Wahlbeschwerden.

#### Das Klimaurteil

Am 24. März 2021 erhoben die Verfassungsrichter (Harbarth-Senat) das Temperaturziel des Pariser Klima-Abkommens schließlich mit 110 Seiten Leitsätzen quasi in den Verfassungsrang, dem sich alles unterzuordnen habe. Der Bund wurde zu einer drastischen Verschärfung seines Klimaschutzgesetzes angehalten. Auslöser waren Klagen von Umwelt-Aktivisten und Umweltverbänden. Das BVerfG hat das Gesetz zum Klimaschutz schließlich verschärft und sich selbst zum Co-Aktivisten gemacht.

Das Urteil war vor allem im Sinne der Grünen, die ja 2018 im Grundgesetz als Artikel 20a – allerdings erfolglos – festgehalten haben wollten: „Für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindliche Ziele und Verpflichtungen des Klimaschutzes binden alle staatliche Gewalt unmittelbar.“ Das obendrein Pikante am Klimaurteil ist:

### Das Gericht ist oberster Hüter der Grundrechte der Bürger gegenüber dem Staat und dessen möglicher Willkür

Kernsätze des Urteils tauchten bereits im Dezember 2020 auf der Website des führenden Frankfurter Grünen und promovierten Physikers Bastian Bergerhoff auf. Die Ähnlichkeiten zwischen Urteil und Text des Grünen-Politikers sind auffallend. Kein Wunder: Bergerhoff ist der Gatte der hier beim Urteil federführenden sogenannten „Berichterstatlerin“, der Verfassungsrichterin Gabriele Britz.

So etwas nennt man Befangenheit, die auch daran zu erkennen war, dass Richterin Britz nur Umweltverbände und -institutionen um Stellungnahmen bat, aber weder Industrieverbände noch andere gesellschaftliche Gruppen oder Wissenschaftler, die sich in Sachen Klima anders positionieren als

etwa das Umweltbundesamt oder das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung. Der frühere Hamburger Umwelt-Senator Fritz Vahrenholt (SPD) hat all dies fein säuberlich gesammelt und bei Tichys Einblick veröffentlicht.

#### Das Rundfunkgebühren-Urteil

Ein ebenso umstrittenes Urteil verkündete – wieder – der Harbarth-Senat am 20. Juli 2021: Das Bundesverfassungsgericht ordnete die Erhöhung der Rundfunkgebühren an, wiewohl das Sache der Einstimmigkeit aller Bundesländer ist, sich aber ein Bundesland quergelegt hatte. Hintergrund: Ende 2020 hatte Sachsen-Anhalts Ministerpräsident Haseloff (CDU) für einen Paukenschlag gesorgt, indem er die Erhöhung um monatlich 86 Cent nicht im Landtag zur Abstimmung stellte. So verhinderte Sachsen-Anhalt das Inkrafttreten der Beitragserhöhung. Dagegen zogen ARD, ZDF und Deutschlandfunk vor das Verfassungsgericht – mit Erfolg: „Karlsruhe“ erzwang die Erhöhung des Rundfunkbeitrages auf monatlich 18,36 Euro. ►►

►► Allein die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) entscheidet jetzt, was den Öffentlich-Rechtlichen mit den mehr als 70 verschiedenen Sendern zusteht. Die Länderparlamente sind damit entmachtet: Sie dürfen weder Reformen noch Verschlinkungen einfordern; sie sind nur noch Abstimmungsmaschinen, die den teuersten Rundfunk der Welt weiter füttern müssen. Damit sind die Rundfunkanstalten endgültig zum Staat im Staat geworden – ohne irgendeine Kontrollmöglichkeit durch Parlamente.

Apropos Urteilsbegründung: In Zeiten „vermehrten komplexen Informationsaufkommens und von einseitigen Darstellungen, Filterblasen, Fake News, Deep Fakes“ wachse die Bedeutung des beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks, so das Urteil. Die Sender sollten die Wirklichkeit durch „authentische, sorgfältig recherchierte Informationen, die Fakten und Meinungen auseinanderhalten“ unverzerrt darstellen. Dieser Text aus Karlsruhe könnte von einem kritischen Kabarettisten stammen. Derweil saß ein Georg Thiel, der seit 25 Jahren kein Fernsehgerät mehr besitzt, seit Monaten im Gefängnis, weil er den Rundfunkbeitrag nicht zahlen wollte.

### Das Urteil zur „Bundesnotbremse“

Wieder war es der Harbarth-Senat, der am 30. November 2021 mehrere im Zusammenhang mit den sogenannten „Corona-Beschränkungen“ erhobene Verfassungsbeschwerden gegen die Bundesnotbremse mit den damit verbundenen staatlich verfügten Kontaktbeschränkungen und der Ausgangssperre ablehnte. Die Richter attestieren dem Gesetzgeber nicht nur Verhältnismäßigkeit, sondern schier einen verfassungsrechtlichen Sachzwang: Aus dem Auftrag zum Schutze des Lebens leite sich, so das BVerfG, sogar ein verfassungsmäßiger Zwang zur Notbremse ab.

Verfassungsrechtler Ulrich Vosgerau kommentierte damals den übrigens einstimmig gefassten Beschluss auf der Webseite von Tichys Einblick: „Wir steuern auf chinesische Verhältnisse zu.“ Der erste Senat des BVerfG entwickelte sich zum „Totengräber des freien Verfassungsstaates“. Das sei

„ein Meilenstein der Chinesifizierung des deutschen Verfassungslebens“. Am Ende hätten wir einen „immer übergriffigeren Staat“.

### Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Und noch einmal der Harbarth-Senat: Mit Beschluss vom 27. April 2022 bestätigt das BVerfG das Infektionsschutzgesetz: Die damit möglichen staatlichen Eingriffe seien verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe einen angemessenen Ausgleich zwischen dem mit der Nachweispflicht verfolgten Schutz vulnerabler Menschen vor einer Infektion mit Corona und den Grundrechtsbeschränkungen gefunden. Unter anderem argumentierten die Richter, dass eine einrichtungsbezogene Impfpflicht nebenwirkungsarm sei, denn eigentlich bestehe hier gar keine Impfpflicht, da es zum Beispiel betroffenen Ärzten freistehe, ihren Beruf für die nächsten Jahre aufzugeben. Zynismus pur? Dabei gebrauchte der Erste Senat – nicht zum ersten Mal übrigens – die grüne, linksaktivistische Gendersprache und sprach von den „Beschwerdeführenden“.

## Das BVerfG hat das politische Leben unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Grundrechte zu kontrollieren

Übrigens: Die Entscheidungen des Harbarth-Senats zur „Bundesnotbremse“ und zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht ergingen ohne mündliche Verhandlung.

### Das „Merkel-Urteil“

Auch im Urteil des Zweiten Senats (also ohne Harbarth) zur Causa Merkel lief alles, wie es sich die vormalige Kanzlerin (und die amtierende „Ampel“) nur wünschen konnte. Man stelle sich vor: Angela Merkel wurde mit BVerfG-Urteil vom 15. Juni 2022 mit 5:3 Richterstimmen gerügt: Sie habe mit ihrer Bemerkung vom 6. Februar 2020 aus dem fernen Südafrika, dass die Wahl des thüringischen Ministerpräsidenten Thomas Kemmerich (FDP) vom Vor-

tag mit AfD-Stimmen „unverzeihlich“ und „rückgängig zu machen“ sei, gegen das Neutralitätsgebot zulasten der AfD verstoßen. Allerdings brauchte das BVerfG hier mehr als zwei Jahre, um zu urteilen. Merkel ließ ihre Bewertung der Wahl auch auf den Internetseiten des Kanzleramts veröffentlichen. Warum „Karlsruhe“ sich für dieses Urteil so lange Zeit nahm, ist (k)ein Rätsel. Eigentlich hätte das Gericht 2020 entscheiden müssen. Aber dann löschte die Regierung die Merkel-Ansagen zu Thüringen von den Webseiten der Bundesregierung. Damit aber entfiel die erforderliche Eilbedürftigkeit. Es soll nach Informationen der „Bild“-Zeitung vom 16. Juni 2022 (Überschrift: „Viel zu gute Freunde“) einen dezenten Hinweis aus Karlsruhe gegeben haben.

### Zwischenbilanz

Laut Gesetzesauftrag hat das BVerfG das verfassungsmäßig bestimmte politische Leben zu kontrollieren, und dies unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Grundrechte. Eine für die Demokratie essenzielle Aufgabe! Indes: „Karlsruhe“ wandelte sich vom Kontrolleur zum Teil zum Gesetzgeber. Und immer häufiger wurde das BVerfG zum regierungsfreundlichen Claqueur, gar zu einem Teil der Riege von Politik-Aktivisten.

Karlsruher Urteile sind Regierungsbestätigungsurteile geworden, kritisieren auch Juristen: Das Gericht fälle Urteile, die seine bisherige Bollwerkfunktion als Bewahrer bürgerlicher Freiheiten infrage stellten. Man ließ wie etwa im Klimaurteil nur noch Begründungen aus dem Regierungsgespräch gelten, nicht aber von unabhängigen Experten.

Es sind dies keine Petitesse. Die Institution ist zu wichtig, als dass durch juristische Rabulistik getrickst und getäuscht werden darf. Es geht um Vertrauen. Dabei galten frühere Präsidenten als Säulen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Ansehen und Vertrauen wuchsen – das eigentliche moralische Kapital des Gerichts. Die „Macht“ des Gerichts beruhe auf dem Vertrauen der Bevölkerung, urteilte etwa der Staatsrechtler Josef Isensee: „Die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten als namhafte Persönlichkeiten,

auch weil dies als gesellschaftliche und moralische Bedingung vorausgesetzt wird; sie zeichnen sich durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen im öffentlichen Recht aus“, schreibt er in einem Aufsatz mit dem Titel „Bundesverfassungsgericht – Von der Unvermeidlichkeit des Vertrauens“.

Alles andere als förderlich für das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts war ein vertrauliches Abendessen, zu dem Kanzlerin Merkel die Richter des Ersten und Zweiten Karlsruher Senats am 30. Juni 2021 ins Kanzleramt eingeladen hatte. Und das inmitten heftiger Debatten um Corona und Klimaschutz. Und während noch das Verfahren in der Frage der Befangenheit Merkels bei der Kommentierung der Ministerpräsidentenwahl in Thüringen lief. Nicht nur der „Bild“ kam diese Einladung seltsam vor. Die Zeitung erstellte einen Fragenkatalog dazu. Einsilbige Antwort des BVerfG: „Das Verfahren ist nach den Bestimmungen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) durchgeführt worden.“ Das Verwaltungsgericht Karlsruhe entschied schließlich, dass das Verfassungsgericht verpflichtet sei, die Fragen zu beantworten. Nun, das kommt auch nicht alle Tage vor: Deutschlands oberstes Gericht muss von einem Verwaltungsgericht gezeigt bekommen, wo es langgeht.

### Richterbesetzungen

Die personelle Besetzung des Gerichts hat der Verfassungsrechtler Hans Herbert von Arnim vor geraumer Zeit bereits als „weiteren Schritt in den Parteienstaat“ kritisiert. Klar, die Richter werden zur Hälfte durch den Bundestag und zur anderen Hälfte durch den Bundesrat bestimmt – nach Proporz-Absprache zwischen den Parteien. So hatte schon der im November 2011 ohne Schamfrist erfolgte Wechsel des von 1999 bis August 2011 als saarländischer Ministerpräsident amtierenden Peter Müller (CDU) an das Bundesverfassungsgericht ein „Gschmäcke“. Die offensichtliche Gegenleistung war im selben Jahr, dass die „grüne“ Politjuristin Susanne Baer, vormalige Chefin des GenderKompetenzZentrums der Humboldt Universität, ebenfalls Verfassungsrichterin wurde – und alsbald Berichterstatteerin des Urteils zum „drit-

ten“ Geschlecht. Methode „Kuhhandel“ eben: Jede Partei kriegt ihre Richter.

Besonders auffälliges Symptom der fortschreitenden Auflösung der Gewaltenteilung ist die Besetzung des Gerichts ab 2018 mit einem Vizepräsidenten und ab 2020 mit einem Präsidenten Stephan Harbarth. Merkel-Intimus Harbarth ist promovierter Volljurist. Er war von 2009 bis November 2018 Bundestagsabgeordneter der CDU für den an Heidelberg angrenzenden Wahlkreis 277 Rhein-Neckar und von Juni 2016 bis November 2018 einer der Stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. In Merkels Augen hat er das große Verdienst, dass er als Fraktions-Vize den Migrationspakt durch den Bundestag peitschte. Harbarth ist Wirtschaftsanwalt, mit öffentlichem Recht oder gar Verfassungsrecht hatte er beruflich nie zu tun.

## Die Besetzung des Gerichts ab 2018 ist Symptom der fortschreitenden Auflösung der Gewaltenteilung

Nun führt Harbarth seit März 2018 den Titel Professor/Honorarprofessor der Universität Heidelberg. Dieser Titel war wohl informell maßgebliche Voraussetzung für Harbarths Beförderung nach Karlsruhe. Unklar ist bis heute aber, so „Bild“ am 30. Juni 2022: Wer waren die externen Gutachter, die für seine Ernennung zum Honorarprofessor entscheidend waren? Ging hier alles mit rechten Dingen zu? Das Verwaltungsgericht Karlsruhe urteilte in einem Rechtsstreit, dass die Uni die Namen nennen müsse. Die Uni ging dagegen in Berufung. Ob eine Auskunftspflicht besteht, wird der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Herbst 2022 entscheiden.

Anfang Juli 2022 hat Tichys Einblick die Angelegenheit noch einmal rekapituliert und ins Landeshochschulgesetz von Baden-Württemberg geschaut. Dort heißt es in Paragraph 55: „(1) Die Hochschule kann Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen. Diese müssen die Einstellungsbedingungen nach § 47 erfüllen, eine

mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen ...“

Aber wie hat Harbarth die „mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit“ vor März 2018 erfüllt, also vor seiner Ernennung zum Honorarprofessor? Laut Landeshochschulgesetz war das doch Voraussetzung. Aus den Vorlesungsverzeichnissen ließ sich das nicht eindeutig erschließen. Die Verzeichnisse seit 2004 weisen nur im Wintersemester 2009/10 eine Lehrtätigkeit von Harbarth auf. Danach hielt er – mit Unterbrechungen – Übungen. Er tat dies nicht „selbstständig“, sondern zusammen mit anderen Dozenten.

### Summa summarum

Später, Harbarth war schon Honorarprofessor, im Wintersemester 2018/19, firmierte er erstmals als Prof. Dr., und zusammen mit seinem Doktorvater Peter Hommelhoff hielt er eine Lehrveranstaltung zum „Personengesellschaftsrecht“. Es folgten Veranstaltungen zusammen mit Anwälten, im Sommersemester 2020 zusammen mit Hommelhoff sowie anderen Dozenten ein „Berliner Blockseminar“.

Aber das spielt nach 2018 ja keine Rolle mehr. Es geht um die Frage, ob Harbarth bereits 2018 die Voraussetzung einer „mindestens dreijährigen selbstständigen Lehrtätigkeit“ erfüllt hatte. Die Antwort der Universität vom 4. Juli 2022 an Tichys Einblick brachte keine Klarheit: Als „selbstständig“ gälten auch Hochschulveranstaltungen, die mit anderen Dozenten zusammen durchgeführt würden. Im Übrigen sei die geforderte „Selbstständigkeit“ üblicherweise ein „Soll“, aber kein „Muss“.

Warum bekommt man so wenig von all dem mit? Warum echauffieren sich die Öffentlich-Rechtlichen über Richterbesetzungen in den USA, in Polen, Ungarn, aber nicht über „Karlsruhe“? Aus Dankbarkeit für das Urteil zu den Rundfunkgebühren? Man hat sich selbst einen Maulkorb verpasst und beißt die Hand nicht, die einen füttert. Deshalb hat man übrigens auch kaum etwas darüber gehört, als Frankreichs Staatspräsident Macron ankündigte, er werde die Zwangsgebühren für den Rundfunk abschaffen. Bloß keine schlafenden Hunde wecken. ■